

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. II a, VergGr. I b und VergGr. I a jeweils Fallgruppe 1; ZPO §§ 139, 141, 142, 144, 288, 424 (Hilfsreferent im Referat "Verträge für ballistische Raketen, Flugkörper und Munition für rückstoßarme Waffen" im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung)

Leitsätze:

K e i n e

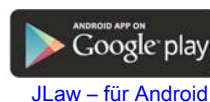
Aktenzeichen: 4 AZR 318/77

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1978

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 318/77

7 (4) Sa 290/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
6. Dezember 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 1977 - 7 (4) Sa 290/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

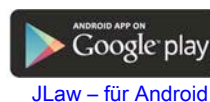
Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger war zunächst in der Privatwirtschaft tätig und trat im Juli 1962 als Angestellter beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in K in die Dienste der Beklagten. Dort ist er als Hilfsreferent tätig. Seit dem 30. Mai 1972 arbeitet er im Referat "Verträge für ballistische Raketen, Flugkörper und Munition für rückstoßarme Waffen" (WM V 1) der Abteilung "Waffen und Munitionstechnik" (WM). Das Referat des Klägers besteht aus fünf Sachgebieten, von denen ihm in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1976 drei Sachgebiete mit sechs bis sieben Mitarbeitern und dem Referenten, dem Regierungsdirektor H, zwei Sachgebiete mit vier bis fünf Mitarbeitern zugeordnet waren. Das Übergewicht des Hilfsreferats wurde ab 1. Januar 1977 beseitigt. Wegen krankheitsbedingter Ausfälle des Referenten hatte der Kläger diesen häufig zu vertreten. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. I b BAT.

Aufgabe der Vertragsreferate ist die Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen sowie Dienstleistungsverträgen für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen. Die Federführung für die Erarbeitung der "Vertragsverfügung" liegt bei den Vertragsreferaten, deren Verantwortung sich auch auf die Einschaltung der beteiligten weiteren Referate, der technischen Referate sowie der Preisverhandlungsreferate erstreckt. Die Zeichnungsbefugnis der Referenten und Hilfsreferenten richtet sich nach § 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bundesministerien. Danach zeichnet der Referent die Entwürfe seines Referates abschließend ("im Auftrag"), sofern dies nicht vorgesetzten Stellen vorbehalten ist. Der Hilfsreferent zeichnet danach abschließend, soweit ihm die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist. Am 24. April 1974 wurden der Regierungsdirektor H sowie der Kläger darauf hingewiesen, daß der Kläger für Verträge kein Zeichnungsrecht besitze. Gleichwohl hat der Kläger auch in der Folgezeit Vertragsverfügungen und Reinschriften allein oder bei Beträgen von mehr als 250.000,-- DM mitgezeichnet, ohne daß ein Vertretungsfall vorgelegen hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nachdem die Beklagte einen entsprechenden Höhergruppierungsantrag des Klägers vom 18. Juni 1973 abschlägig beschieden hatte, hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1972 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgebracht, seinen Arbeitsbereich mit drei Sachgebieten habe er eigenständig und ohne jegliche Weisungen des Referenten bearbeitet. Auf diese Weise sei er jahrelang als "Mitreferent" tätig gewesen. Die Rechte eines Referenten seien ihm mit der Übertragung des Zeichnungsrechts verliehen worden. Sofern er Kompetenzen überschritten haben sollte, sei das jedenfalls mit Wissen der Beklagten geschehen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

"festzustellen, daß die Beklagte den Kläger mit Wirkung vom 1.12.1972 in die VergGr. BAT I a, Fallgruppe 1, einzugruppieren hat."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht. Eine erhöhte Verantwortung bestehe bei ihm nur bei einzelnen Aufgaben, die lediglich einen geringen Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nähmen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.352,16 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht die Klage als unbegründet angesehen.

Zwar beantragt der Kläger nach dem Inhalt seines Klageantrages entgegen der Regelung in §§ 22, 23 BAT n.F., die einen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anspruch auf Höhergruppierung nicht vorsehen und die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten von der von ihnen überwiegend ausübenden Tätigkeit abhängig machen, seine "Eingruppierung" in die VergGr. I a BAT. Dennoch handelt es sich bei der Klage, wie aus dem Sachvorbringen des Klägers ersichtlich ist, um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, mit der der Kläger in Wahrheit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1972 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Dies nimmt mit Recht auch das Landesarbeitsgericht an. An der prozessualen Zulässigkeit derartiger Eingruppierungsfeststellungsklagen hat die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert (vgl. hierzu die Urteile des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

In der Hauptsache ist im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Klägers in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten haben, während in der Folgezeit aufgrund der Kündigung des BAT zum Jahresende 1969 diese tariflichen Bestimmungen nur noch nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben. Ab 1. Januar 1975 ist dann nach den Bestimmungen des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 wieder der ursprüngliche Rechtszustand eingetreten.

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nimmt das Landesarbeitsgericht für den Klagezeitraum ab 1. Dezember 1972 beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben begründet. Dafür sprechen außerdem noch die behördliche Geschäftsverteilung sowie der Umstand, daß alle seine Aufgaben dem Kläger in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind. Zutreffend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

führt das Landesarbeitsgericht hierzu weiter aus, daß bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit qualifizierende Tätigkeitsmerkmale nicht überwiegend erfüllt zu werden brauchen, sondern daß es ausreicht, wenn sie in nicht ganz unerheblichem Maße erfüllt werden (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht von den nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen aus:

VergGr. II a BAT Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. I b BAT Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

VergGr. I a BAT Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte....

Wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, bauen diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander auf, so daß das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler und der Tarifsystematik entsprechend zunächst das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann nacheinander das der jeweils qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale überprüft hat (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dabei hat das Landesarbeitsgericht mit Recht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hervorgehoben, daß es hinsichtlich der Erfüllung von tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, die sich rechtsbegrifflich als tarifrechtliche

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Normen darstellen, nicht auf die jeweilige Auffassung der Parteien ankommen kann, da diese jedenfalls Rechtsfragen nicht wie Tatsachen nach der Parteimaxime "unstreitig stellen" bzw. darüber verfügen können (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Entgegen den Ausführungen der Revision und den Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat "zwingt" damit das Landesarbeitsgericht den Parteien auch keineswegs "einen neuen Sachverhalt auf". Es bringt vielmehr lediglich klar und folgerichtig zum Ausdruck, daß Rechtsfragen - anders als Tatsachen im Zivilprozeß - nicht zur Disposition der Parteien stehen.

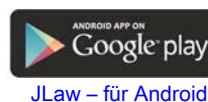
Mit Recht bejaht das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe 1 der VergGr. II a BAT erfüllt, weil er über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Diplomkaufmann verfügt und seine Tätigkeit eine solche auch erfordert und damit "akademischen Zuschnitt" hat (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dabei weist das Landesarbeitsgericht richtig auch darauf hin, daß im volkswirtschaftlichen Studiengang gewisse juristische Grundkenntnisse vermittelt werden.

Weiter geht das Landesarbeitsgericht richtig davon aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der nächsthöheren VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 eine zweifache Qualifizierung durch die "besondere Schwierigkeit" und die "besondere Bedeutung" des Aufgabengebietes fordern, wobei jeweils eine gewichtige, beträchtliche Heraushebung verlangt wird. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht dabei auch an, daß sich die Bedeutung des Aufgabenkreises beispielsweise aus dessen Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Damit geht das Landesarbeitsgericht auch hier von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus. Während es in seinen subsumierenden Ausführungen in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers bejaht, legt das Landesarbeitsgericht jedoch ebenfalls in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dar, daß der Kläger für die Erfüllung des weiteren Tätigkeitsmerkmals der besonderen Schwierigkeit keine subsumtionsfähigen Tatsachen vorgetragen habe, obwohl ihm eine entsprechende Auflage nach § 139 ZPO durch das Landesarbeitsgericht gemacht worden war.

Auch demgegenüber kann die Revision nicht erfolgreich einwenden, zwischen den Parteien sei "unstreitig", daß der Kläger die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 erfülle, da die Parteien aus den bereits dargelegten Rechtsgründen über Rechtsfragen nicht verfügen und diese daher auch nicht "unstreitig stellen" können. Auch der Hinweis der Revision auf den Prüfungsbericht vom 14. September 1970 geht fehl, da dieser, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, lediglich deskriptiv die Tätigkeit des Klägers beschreibt und über deren Schwierigkeit im tariflichen Sinne nichts aussagt. Abgesehen davon lag es angesichts des unstreitigen Sachverhalts im pflichtgemäßen Ermessen des Landesarbeitsgerichts, ob es diesen Prüfungsbericht bei der Rechtsfindung überhaupt verwertete (§ 142 ZPO). Schließlich verkennt der Kläger, daß er seiner prozessualen Substantiierungspflicht nicht durch bloße Hinweise auf behördliche Prüfungsberichte oder andere Urkunden nachkommen kann.

Bei seiner weiteren Überprüfung der Tätigkeit des Klägers anhand der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt, fordert das Landesarbeitsgericht wiederum tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats als weitere Qualifizierung eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der



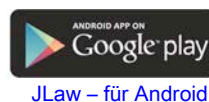
- 8 -

VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 fordern. Dabei kann sich die besondere Verantwortung beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, aus leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben, soweit daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Auch hier ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen. Es hat jedoch nach seinen weiteren Ausführungen trotz seiner nach § 139 ZPO an den Kläger gegebenen Auflage seitens des Klägers keinen Prozeßvortrag erhalten, aus dem auf die Erfüllung der dargelegten tariflichen Tätigkeitsmerkmale hätte geschlossen werden können. Dies liegt im übrigen schon deswegen nahe, weil der Kläger sich auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale schon gegenüber dem Arbeitsgericht nur beiläufig und in zweiter Linie bezogen und dazu lediglich in ganz allgemeiner Weise ausgeführt hatte, daß

"seine Tätigkeit eine Verantwortung fordert, die sich durch ihr Maß erheblich aus der VergGr. I b, Fallgruppe 1 heraushebt",

was allein pauschal damit begründet wurde, daß ein Versagen des Klägers schwerwiegende materielle Folgen für seinen Arbeitgeber haben könne (Schriftsatz des Klägers vom 20. Oktober 1975). Aber auch nachdem das Landesarbeitsgericht unter dem 27. Oktober 1976 dem Kläger nach § 139 ZPO aufgegeben hatte, seinen Vortrag zu substantiieren, äußerte er sich schriftsätzlich wiederum nur zu beamtenrechtlichen Fragen und seinen angeblichen Referentenaufgaben, nicht jedoch zu den allein rechtlich entscheidenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1. Selbst in der Revision werden hierzu seitens des Klägers keine konkreten Angaben gemacht, wobei der Kläger in der Revisionsinstanz ohnehin neue Tatsachen nicht mehr hätte vortragen können



- 9 -

(§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Revision verkennt schließlich auch, daß die vom Kläger in Bezug genommenen Arbeitsplatzbeschreibungen keinen rechtlichen Schluß dahin zulassen, daß er die speziellen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 erfüllt, ganz abgesehen davon, daß ihre Heranziehung im pflichtgemäßen Ermessen des Landesarbeitsgerichts stand, das vorliegend weder überschritten noch mißbraucht worden ist (§ 142 ZPO).

Der Kläger verkennt weiter, daß er seiner zivilprozessualen Darlegungslast weder durch Hinweise auf Prüfungsberichte noch auf Zeugen nachkommen kann. Dabei übersieht der Kläger weiterhin, daß Zeugen ohnehin nur zu streitigen Tatsachen, jedoch nicht zu Rechtsfragen oder zur bloßen Sachaufklärung oder Unterstützung des Gerichts von Amts wegen herangezogen werden können, da es eine den §§ 141, 142 und 144 ZPO entsprechende Vorschrift für Zeugen nicht gibt und im übrigen vorliegend der Sachverhalt unstreitig ist.

Zusätzlich führt das Landesarbeitsgericht in seinen Hilfs-erwägungen ebenfalls zutreffend aus, daß entgegen der Ansicht des Klägers allein aus seiner Behauptung, er erledige Aufgaben eines Referenten, nicht auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 bzw. des darin enthaltenen Merkmals der Heraushebung durch das Maß der Verantwortung geschlossen werden kann. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale stellen nämlich nicht auf die behördliche Zuordnung der Angestellten ab. Wie das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei sagt, kommt es entgegen der Meinung des Klägers auch nicht darauf an, wie vergleichbare Beamte bzw. beamtete Referenten besoldet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung ist es ebenfalls ohne tarifrechtliche Bedeutung, wie seine Stelle im Haushaltsplan bzw. im behördlichen Stellenplan ausgewiesen ist und was hierüber behördliche Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbewertungen aussagen (vgl. dazu das Urteil vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 - wie zuvor). Schließlich ist, da auch darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen, ebenfalls rechtsunerheblich, welche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

internen Regelungen über das Zeichnungsrecht in der Dienststelle des Klägers bestehen und inwieweit seine diesbezüglichen eigenen Befugnisse reichen bzw. überschritten worden sind. Dies hätte allenfalls im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 miterörtert werden können, zu denen es jedoch an schlüssigem Vortrag seitens des Klägers fehlt.

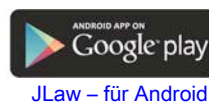
Da das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen und bei dieser die Erfüllung der vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale verneint hat, kann die Rechtslage im Ergebnis auch nach Einführung der neuen §§ 22, 23 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung nicht anders sein (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die ab 1. Dezember 1975 in Kraft getretene neue Vergütungsordnung zum BAT hat die Merkmale der VergGr. I a BAT in der Fallgruppe 1 a inhaltlich nicht verändert, während die neue Fallgruppe 1 b dieser Vergütungsgruppe für den Kläger nicht in Frage kommt, so daß auch insoweit keine veränderte Rechtslage besteht.

Da die Revision bereits aus Gründen des materiellen Rechts zurückgewiesen werden muß, kommt es auf die von ihr erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Dabei verkennt die Revision, daß ein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 288 ZPO nicht vorliegt, da diese prozessuale Vorschrift sich ausschließlich auf Tatsachen und nicht auf Rechtsfragen und damit auch nicht auf solche des Tarifrechts bezieht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 288 1 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 288 I 1; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 288 Anm. 1). Vorliegend konnte überdies § 288 ZPO auch schon deswegen nicht zur Anwendung kommen, weil der Sachverhalt und insbesondere die Tätigkeit des Klägers unstreitig ist. Folglich liegt entgegen den Ausführungen der Revision auch kein Verstoß gegen § 289 ZPO vor. Auch ist entgegen der Rechtsansicht der Revision ein Urkundenbeweis weder erhoben worden noch erforderlich gewesen, weil der Sachverhalt unstreitig ist, so daß auch von einem Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 424 ZPO keine Rede sein kann.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schließlich rügt die Revision auch erfolglos, das Landes-
arbeitsgericht hätte einen Sachverständigen zuziehen müssen. An-
gesichts des unstreitigen Sachverhalts wird damit eine Rüge nach
§ 144 ZPO angebracht. Diese Vorschrift legt jedoch die Entschei-
dung über die Zuziehung eines Sachverständigen zur Unterstützung
des Gerichts bzw. zur Sachaufklärung in das pflichtgemäße, vom
Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbare Ermessen der Tat-
sachengerichte (vgl. das Urteile des Senats vom 22. November 1977
- 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch
zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit
weiteren Nachweisen), das vorliegend weder überschritten noch
mißbraucht worden ist. Sachverständige Zeugen, die nach gelten-
dem Prozeßrecht als Zeugen im verfahrensrechtlichen Sinne anzu-
sehen sind (§ 414 ZPO), können ohnehin nicht von Amts wegen
vernommen werden. Da die Klage nicht schlüssig ist, kommt es auch
auf den in der Revision wiederholten Vorwurf nicht an, der Re-
gierungsdirektor H habe sich einer strafbaren Urkunden-
fälschung im Amte schuldig gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Willems

Dr. Koffka



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)